

Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 „15a Richtlinie Ausbau 2022/23 – 2026/27“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. April 2023, GZ: ABT06-78315/2022-131; zuletzt geändert durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. April 2025, GZ: ABT06-78315/2022-232)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Förderungszweck
- § 2 Förderungsvoraussetzungen für Personalkostenzuschüsse
- § 3 Förderungsvoraussetzungen für Investitionskostenzuschüsse
- § 4 Anerkennungsfähige Kosten
- § 5 Förderungshöhe und Förderungsberechnung
- § 6 Kostenhöchstgrenzen
- § 7 Call
- § 8 Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge
- § 9 Allgemeine Bestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Förderungszweck

(1) Diese Richtlinie ergeht zur Vergabe der Zweckzuschüsse des Bundes für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27. Dadurch soll die Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt ermöglicht werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Bildungschancen von Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu verbessern.

(2) Folgende Förderungen können nach dieser Richtlinie nach Maßgabe der für die jeweiligen Altersgruppen und Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Bundeszuschüsse bzw. dafür vorhandenen Landesmittel gewährt werden:

1. Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:10 in Kindergärten für die Kindergartenjahre 2023/24 bis 2026/27, längstens bis 31. August 2027,
2. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige,
3. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige,
4. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige,
5. Investitionskostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten auf ein Mindestausmaß von täglich 9,5 Stunden und jährlich 47 Wochen (VIF-Öffnungszeiten) für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige,
6. Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für Unter-Sechsjährige

(3) Generell ausgenommen von der Förderung sind:

1. Horte und Betreuungsplätze für Schulkinder. Das gilt für Investitionskostenzuschüsse und Personalkostenzuschüsse.

2. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. einzelne Gruppen, die provisorisch genehmigt sind; jene, die ab 1.9.2022 provisorisch genehmigt sind, können Investitionskostenzuschüsse erhalten, wenn bis spätestens 30.6.2027 eine unbefristete Bewilligung für diesen Standort erteilt wird.

Personalkostenzuschüsse können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 auch für provisorisch genehmigte Gruppen gewährt werden.

3. Betreuungsplätze, die im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung von aufgelassenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. einzelnen Gruppen stehen, wenn für diese Betreuungsplätze bereits Zuschüsse für Baumaßnahmen gewährt wurden.

(4) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie schließt die Gewährung einer Förderung derselben Art nach einer anderen Förderrichtlinie der Abteilung 6 – Referat Kinderbildung und -betreuung aus.

(5) Die Gewährung einer Förderung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) schließt die Gewährung einer Förderung für die selbe Maßnahme seitens der Abteilung 6 – Referat Kinderbildung und -betreuung aus.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen für Personalkostenzuschüsse

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses sind:

- a. Der Personalkostenzuschuss kann nur für den Einsatz von zusätzlichem Personal in Kindergärten nach dem geltenden Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gewährt werden.
- b. Förderungswerberin/Förderungswerber muss die Erhalterin/der Erhalter des Kindergartens sein oder die Betriebsführerin/der Betriebsführer, sofern die Erhalterin/der Erhalter eine Vollmacht und Zession für die Förderungsabwicklung erteilt hat. Zudem hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber die Kosten für die Maßnahmen, für die um Förderung angesucht wird, zu tragen.
- c. Als zusätzliche Personen können ausschließlich Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer eingesetzt werden. Diese müssen über eine den bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausbildung, die erforderlichen Sprachkenntnisse sowie über eine persönliche Eignung verfügen.
- d. Nachweis, dass der nach § 1 Abs. 2 Z 1 geforderte Betreuungsschlüssel gewährleistet ist. Der geforderte Betreuungsschlüssel ist während der gesamten Öffnungszeit der Gruppe unter Berücksichtigung der wechselnden Kinderzahl zu gewährleisten. Daher kann an Tagesrandzeiten oder in Ferienzeiten eine geringere Anzahl an Fach- und Hilfskräften erforderlich sein. Da der Personal-Kind-Schlüssel zwischen Kernzeit und Randzeiten variieren kann, wird der höchste Schlüssel der Abrechnung zugrunde gelegt.
Beispiel: In den Randzeiten von 7 bis 8 Uhr und von 13 bis 15 Uhr beträgt der Schlüssel 1:10 und in der Kernzeit von 8 bis 13 Uhr beträgt der Schlüssel 1:9. Daher ist für die Beurteilung, ob der geforderte Betreuungsschlüssel eingehalten wurde, der Schlüssel 1:10 heranzuziehen.
- e. Nachweis, dass der Einsatz des zusätzlichen Personals der geforderte Betreuungsschlüssel von 1:10 in Kindergärten nicht erreicht wurde.
- f. Nachweis einer jährlichen Öffnungsdauer von mindestens 45 Wochen und einer täglichen Öffnungsdauer von mindestens 5 Stunden
- g. Der Personalkostenzuschuss kann ab jenem Betriebsjahr verwendet werden, in dem der verbesserte Personal-Kind-Schlüssel angeboten wird, wobei ein Betriebsjahr von 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres dauert.
- h. Personalkostenzuschüsse können für **maximal 3 Betriebsjahre** gewährt werden, wobei Förderungsbeiträge, die im Rahmen der Richtlinie „Verstärkungspool für steirische Kindergärten 2022“ gewährt wurden, zu berücksichtigen sind. Wird in einer weiteren Gruppe einer elementaren Bildungseinrichtung der Personal-Kind-Schlüssel verbessert, so kann diese einen Zuschuss erhalten, auch wenn eine andere Gruppe bereits für 3 Jahre Zuschüsse erhalten hat. **Jede Gruppe kann den Zuschuss jedoch nur einmal für maximal 3 Jahre erhalten**, auch wenn vorübergehend der Personal-Kind-Schlüssel nicht den Voraussetzungen entsprochen hat.

Wurden bereits in der Vereinbarung gemäß Art. 15a-BVG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 die 3 Betriebsjahre für eine Gruppe in Anspruch genommen, so

ist diese im Rahmen der aktuellen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 nicht mehr förderbar.

- i. Wurde für eine Gruppe bereits für 3 Betriebsjahre ein Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels gewährt, kann der Personalkostenzuschuss für eine weitere Gruppe nur dann gewährt werden, wenn der bereits verbesserte Betreuungsschlüssel in der zuerst geförderten Gruppe beibehalten wird.
- j. Bei einer weiteren merklichen Verbesserung des Betreuungsschlüssels in einer Gruppe, die bereits für 3 Jahre einen Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels erhalten hat, ist eine Förderung für weitere 3 Betriebsjahre möglich, jedoch ausschließlich für den Personalaufwand für die weitere Verbesserung (z.B. von 1:10 auf 1:8)
- k. Die Einbringung eines schriftlichen Förderungsantrages inklusive Schätzung der Gesamtkosten grundsätzlich **vor** Durchführung der Maßnahmen. Die Schätzung der Personalmehrkosten ist gemäß Formvorlage der Abteilung 6 vorzunehmen. Dieses Formblatt ist verpflichtend zu verwenden. Eine nachträgliche ziffernmäßige Erhöhung der Kostenschätzung wird nicht berücksichtigt.
Ein Zuschuss für das jeweils aktuelle Kindergartenjahr kann auch gewährt werden, wenn ein schriftlicher Förderungsantrag nach Durchführung der Maßnahmen eingebracht wird, wenn mit der Umsetzung dieser Maßnahmen frühestens am Tag nach der Beendigung des zuletzt durchgeführten Calls begonnen wurde.
- l. Die fristgerechte Vorlage der Endabrechnung der tatsächlichen Personalmehrkosten bis spätestens 31.10. eines Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr und spätestens bis zum 10.10.2027 für das Betriebsjahr 2026/27. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist keinesfalls möglich.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen für Investitionskostenzuschüsse

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses sind:

- a. Die Genehmigung bzw. behördliche Anordnung der Baumaßnahmen mit Wirksamkeit ab 1. September 2022 durch die Abteilung 6 nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung.
- b. Das Vorliegen der Genehmigung bzw. behördliche Anordnung der Baumaßnahmen **vor** Durchführung der Arbeiten. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Abteilung 6 – Referat Kinderbildung und -betreuung vor Bewilligung bzw. behördlicher Anordnung mit den Baumaßnahmen begonnen werden.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Genehmigung der Arbeiten im Nachhinein erteilt werden, wenn die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten nachgewiesen werden kann.
- c. Die Anerkennung eines pädagogischen Mehrwerts durch die Abteilung 6 im Zusammenhang mit der räumlichen Qualitätsverbesserung in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für die kindgerechte Gestaltung der Freispielfläche sowie für Ausgaben für Güter des beweglichen Anlagevermögens, welche zur üblichen Ausstattung von elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zählen und über die Mindestausstattung ([siehe Link](#)) hinausgehen (zB zusätzliches Mobiliar, Therapiemöbel für inklusive Settings, zusätzliche Turngeräte, udgl.)
- d. Förderungswerberin/Förderungswerber muss die Erhalterin/der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sein. Zudem hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber die Kosten für die Maßnahmen, für die um Förderung angesucht wird, zu tragen.
- e. Die Erfüllung und Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Auflagen der den Baumaßnahmen zu Grunde liegenden Errichtungsbewilligung bzw. behördlichen Anordnung.
- f. Die Glaubhaftmachung eines Bedarfs für die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. Gruppe bei Investitionskostenzuschüssen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze.

Werden Investitionskostenzuschüsse gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 für Alterserweiterte Gruppen oder Kinderhäuser beantragt, ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet, für die Dauer von 10 Jahren die gesetzlich vorgesehene Anzahl an Plätzen für Unter-Dreijährige gemäß § 14 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, anzubieten.

- g. Bei Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Verbindung mit davor provisorisch genehmigten Betreuungsplätzen der Nachweis des direkten Zusammenhangs zwischen Provisorium und Dauerlösung.
- h. Die Notwendigkeit der Baumaßnahmen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- i. Die Erfüllung und Einhaltung der Mindestöffnungszeiten:
- Bei Investitionskostenzuschüssen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, für Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit, für räumliche Qualitätsverbesserungen und bei der Nachweis einer jährlichen Öffnungsdauer von mindestens 45 Wochen und einer täglichen Öffnungsdauer von mindestens 5 Stunden.
 - Bei Investitionskostenzuschüssen für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten der Nachweis einer jährlichen Öffnungsdauer von mindestens 47 Wochen und einer täglichen Öffnungsdauer von mindestens 9,5 Stunden.
- Der Nachweis hinsichtlich der täglichen Mindestöffnungszeiten ist zu folgenden Zeiten zu erbringen:
- bei neu geschaffenen Gruppen: bei Inbetriebnahme
 - bei bestehenden Gruppen: bis spätestens 30.6.2027
- j. Die Erfüllung und Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 15 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung.
- k. Einbringung eines schriftlichen Förderungsantrages inklusive Schätzung der Gesamtkosten grundsätzlich **vor** Durchführung der Maßnahmen:
Bei Investitionskostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 6 die Schätzung der Gesamtkosten gemäß ÖNORM B 1801-1. Als Reserven werden bei Neubauten max. 10% und bei Adaptierungen bestehender Räume max. 15% der geschätzten Bauwerkskosten berücksichtigt.
In begründeten Ausnahmefällen (kleinere Baumaßnahmen) kann auf Antrag eine Kostenschätzung nach Gewerken seitens der Abteilung 6 für zulässig erklärt werden, wobei die entsprechende Zustimmung der Abteilung 6 vor Einreichung des Förderungsantrages einzuholen ist.
Bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. einzelnen Gruppen, die ab 1.9.2022 provisorisch genehmigt sind und für die bis spätestens 30.6.2027 eine unbefristete Bewilligung für diesen Standort erteilt wird, kann der Förderungsantrag für das Gesamtprojekt nach Erteilung der unbefristeten Bewilligung und nach Durchführung der Baumaßnahmen für das Provisorium eingebracht werden.
Eine nachträgliche ziffernmäßige Erhöhung der Kostenschätzung wird nicht berücksichtigt.
- Im 1. Call**, der nach dieser Richtlinie durchgeführt wird, kann ein Zuschuss auch gewährt werden, wenn ein schriftlicher Förderungsantrag nach Durchführung der Maßnahmen eingebracht wird. Zudem können im 1. Call Projekte, mit denen zusätzliche Plätze geschaffen werden, eingereicht werden, die vor dem 1. September 2022 bewilligt und errichtet wurden, sofern die Voraussetzung des § 3 lit. b erfüllt ist und die Inbetriebnahme der Gruppe nach dem 15. Oktober 2022 und jedenfalls innerhalb der zweijährigen Gültigkeitsdauer des Errichtungsbescheides erfolgt. Ein Zuschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch gewährt werden, wenn nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeitsdauer des Errichtungsbescheides eine Neubewilligung ohne inhaltliche Änderung des ursprünglich erteilten Bescheides erfolgt.
- In den **weiteren Calls**, die nach dieser Richtlinie ab dem Jahr 2024 durchgeführt werden, kann ein Zuschuss auch gewährt werden, wenn ein schriftlicher Förderungsantrag nach Durchführung der Maßnahmen eingebracht wird, wenn mit der Umsetzung dieser Maßnahmen frühestens am Tag nach der Beendigung des zuletzt durchgeführten Calls begonnen wurde.
- l. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen hat bis spätestens 30.6.2027 zu erfolgen. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist keinesfalls möglich.
Hinsichtlich der Inbetriebnahme kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung auch über den 30.6.2027 hinaus bis längstens 1.10.2027 eingeräumt werden. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist keinesfalls möglich.
- m. Die fristgerechte Vorlage der Endabrechnung hat bei Investitionskostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 6 bis spätestens 30.6.2027 zu erfolgen. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist keinesfalls möglich.

§ 4

Anerkennungsfähige Kosten

(1) Personalkostenzuschüsse gemäß § 1 Abs. 2 Z 1

Es können nur jene zusätzlichen Personalkosten für den Einsatz von zusätzlichem Personal anerkannt werden, die der Erhalterin/dem Erhalter bzw. der Betriebsführerin/dem Betriebsführer entstehen. Als Gehalts- und Entgeltansätze für das Personal werden die jeweils anzuwendenden Mindestlohntarife bzw. ähnliche Rechtsvorschriften herangezogen. Maßgeblich ist die durch die Maßnahme verursachte Anhebung der Vollbeschäftigungsäquivalente.

Diese Zuschüsse können bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichermaßen für bestehende wie neu geschaffene Gruppen gewährt werden.

(2) Investitionskostenzuschüsse gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 6

Für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen sind die Kosten des Bauvorhabens durch eine Kostenschätzung gemäß § 3 lit. k bekannt zu geben. Zu berücksichtigen sind gemäß § 14 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung, nur **unbedingt notwendige Aufwendungen**. Sind von den Baumaßnahmen mehrere Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betroffen, sind die Kosten für jede Art getrennt darzustellen.

Eigenleistungen

Eigenleistungen sind Leistungen, die direkt durch die Erhalterin/den Erhalter oder durch natürliche oder juristische Personen erbracht werden, welche in einem rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zur Erhalterin/zum Erhalter der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung stehen (z. B. Stadtwerke).

Eigenleistungen sind für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 6 grundsätzlich von einer Förderung ausgenommen.

Eigenleistungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Auftragsvergabe den vergaberechtlichen Grundsätzen gemäß Bundesvergabegesetz entspricht. Die Preisangemessenheit ist durch mindestens drei Vergleichsangebote nachzuweisen. Die Auftragsvergabe ist mittels Vergabevermerk zu dokumentieren. Der Vergabevermerk ist im Zuge der Endabrechnung der Abteilung 6 vorzulegen. Die Eigenleistungen sind mittels Rechnung gemäß UStG nachzuweisen. Interne Kostennachweise sind nicht zulässig. Werden Eigenleistungen im Zusammenhang mit Auftragsvergaben an Generalunternehmer erbracht, sind zudem detaillierte Leistungsverzeichnisse sowie im Fall der Weitervergabe von (Teil-)Leistungen an Sub- oder Nachunternehmer entsprechende Verrechnungsnachweise vorzulegen (wie Rechnungen gemäß UStG und Werkverträge).

Leistungszukäufe von Drittfirmen gelten nicht als Eigenleistungen und können daher bei der Ermittlung der Baukosten berücksichtigt werden, sofern diese mittels Rechnung gemäß UStG nachgewiesen werden (z.B. Ankauf von Baumaterial).

Pauschalrechnungen

Pauschalrechnungen können anerkannt werden, sofern zwischen den Pauschalrechnungen und den förderungsgegenständlichen Maßnahmen ein eindeutig nachvollziehbarer Zusammenhang besteht.

In einem solchen Fall müssen neben der Pauschalrechnung und dem fachlich inhaltlichen Nachweis der Realisierung des Förderungsgegenstandes auch eindeutige Nachweise vorgelegt werden, anhand derer eine Zuordnung der förderungsrelevanten Kosten zu den förderungsgegenständlichen Maßnahmen möglich ist.

1. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige gemäß § 1 Abs. 2 Z 2:

Baukosten und Baunebenkosten:

Unter die anererkennungsfähigen Baukosten und Baunebenkosten fallen insbesondere Anschlüsse für Wasser, Kanal und Strom, Erdarbeiten, Baumeisterarbeiten, Zimmermann-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten, Elektro-, Heizung- und Sanitärinstallationen, Einbau von Fenstern und Türen, Malerarbeiten, Bodenlegen und Verfliesen, mit Boden oder Wand verbundene Trennwände und fixe Einbauten.

Nicht anerkannt werden insbesondere Planungs- und Architekturkosten, Kosten für Gutachten, Atteste und Energieausweise.

Kosten für Außenanlagen bzw. die pädagogische Gestaltung der Freispielfläche:

Im Außenbereich werden beispielsweise der Ankauf und die Montage von fix verankerten Spielgeräten, die Bepflanzung der Freispielfläche sowie die Einzäunung gefördert.

Kosten für Einrichtung:

Anerkannt werden können nach Maßgabe der für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige für das konkrete Projekt zur Verfügung stehenden Bundesgelder auch Kosten für Einrichtung (z. B. Einbau der Küche, Möbel aller Art) und pädagogisches Material. Förderbar sind beispielsweise auch IT-Ausstattung und Geschirr, nicht aber Verbrauchsmaterialien aller Art.

Kosten für den Ankauf des Grundstücks bzw. des Gebäudes sind nicht förderbar.

2. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige gemäß § 1 Abs. 2 Z 3:

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 mit Ausnahme der Kosten für die Einrichtung. Für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige gilt Folgendes:

Nicht anerkannt werden können Kosten für Einrichtung (z. B. Einbau der Küche, Möbel aller Art), pädagogisches Material, IT-Ausstattung, Geschirr, Verbrauchsmaterialien aller Art).

3. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit gemäß § 1 Abs. 2 Z 4

Zur Ermöglichung einer barrierefreien Nutzung der Einrichtungen können Zuschüsse für Investitionen für jede vorhandene oder neu zu schaffende Gruppe verwendet werden. Dabei werden alle Kosten, die unmittelbar durch die Maßnahme zur Gewährleistung der Barrierefreiheit (zB barrierefreie Lifte, Türen, WC-Anlagen, Spielplätze, Rampen, Leitsysteme für Blinde und Sehbehinderte etc.) entstehen, jedoch nicht Planungs- und Architekturkosten bezuschusst.

Sofern mit diesen Maßnahmen Baukosten und Baunebenkosten oder Kosten für Außenanlagen bzw. die pädagogische Gestaltung der Freispielfläche verbunden sind, gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 sinngemäß.

4. Investitionskostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 2 Z 5:

Gefördert werden Investitionen in die räumliche Infrastruktur (z. B. Küche, Ruheräume etc.), die für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten erforderlich sind. In Kinderkrippen sind Kosten für die Errichtung bzw. Einrichtung und Ausstattung von Ruheräumen nicht förderbar, da diese Teil des gesetzlich festgelegten Raumprogrammes sind.

Diese Zuschüsse können bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichermaßen für bestehende wie neu geschaffene Gruppen gewährt werden.

Sofern mit diesen Maßnahmen Baukosten und Baunebenkosten oder Kosten für Außenanlagen bzw. die pädagogische Gestaltung der Freispielfläche verbunden sind, gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 sinngemäß.

5. Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen in elementaren Bildungseinrichtungen für Unter-Sechsjährige gemäß § 1 Abs. 2 Z 6:

Diese Verbesserungen müssen einen positiven Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der gesamten elementaren Bildungseinrichtung haben und direkt den Kindern der elementaren Bildungseinrichtung für Unter-Sechsjährige zugutekommen.

Sie können unter anderem für bedarfsgerechte Verbesserungen etwa im Bereich der Inklusion und kindgerechter Bewegungsmöglichkeiten verwendet werden.

Förderbare Investitionen sind insbesondere:

- Die Schaffung eines zusätzlichen Bewegungsraums oder dessen Adaptierung
- Kindgerechte Gestaltung der Freispielfläche
- Ausgaben für Güter des beweglichen Anlagevermögens, welche zur üblichen Ausstattung von elementaren Bildungseinrichtungen zählen und über die Mindestausstattung ([siehe Link](#))

hinausgehen (z.B. zusätzliches Mobiliar, Therapiemöbel für inklusive Settings, zusätzliche Turngeräte, udgl.), sofern diese Maßnahmen zu einer messbaren Qualitätsverbesserung für die Kinder führen

- elektronische Geräte im verwendungsüblichen Ausmaß (z.B. 1 Tablet inkl. Zubehör pro Gruppe, 1 Bee Bot Set oder Blue Bot Set inkl. Zubehör pro Gruppe).

Nicht förderbare Maßnahmen sind:

- Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, die keine pädagogische Qualitätsverbesserung herbeiführen (zB die General- oder Teilsanierung des gesamten Gebäudes, die Sanierung des Turnsaals, die Modernisierung von Sanitäranlagen);
- Güter, die der verpflichtenden Grundausrüstung jeder Einrichtung dienen (zB Sicherheitseinrichtungen, Elektro- und Sanitärinstallationen, Möbel, Rasenmäher udgl.);
- Maßnahmen, die der Erhaltung zuzurechnen wären;
- jegliche Betriebskosten. Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen können nicht mit anderen Investitionskostenzuschüssen im Sinne dieser Vereinbarung kumuliert werden.

§ 5

Förderungshöhe und Förderungsberechnung

(1) Förderungshöhe für Personalkostenzuschüsse gemäß § 1 Abs. 2 Z 1:

Für die Berechnung der Förderungshöhe sind die tatsächlichen Personalmehrkosten für den Einsatz des zusätzlichen Personals heranzuziehen. Übersteigen die tatsächlichen anerkennungsfähigen Personalkosten die vorgelegte Kostenschätzung, wird der die Kostenschätzung übersteigende Kostenanteil für die Förderung nicht berücksichtigt.

Gefördert werden können im

Betriebsjahr	Prozentsatz
2023/24	bis zu 100%
2024/25	bis zu 90%
2025/26	bis zu 80%
2026/27	bis zu 70%

der anerkennungsfähigen Personalkosten gemäß § 4, maximal jedoch **€ 45.000,-** pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr und maximal **€ 30.000,-** pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft und Jahr.

Für Teilzeitbeschäftigte steht der aliquote Anteil dieser Zuschüsse zu.

(2) Förderungshöhe für Investitionskostenzuschüsse gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 6:

Für die Berechnung der Förderungshöhe sind die tatsächlichen anerkennungsfähigen Kosten, maximal jedoch die Höchstgrenzen des § 6, heranzuziehen. Für das Kinderhaus werden die anerkennungsfähigen Kosten um 20% gekürzt, da Plätze für Schulkinder in Kinderhäusern gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 nicht gefördert werden können. Übersteigen die tatsächlichen anerkennungsfähigen Kosten des Projektes die vorgelegte Kostenschätzung, wird der die Kostenschätzung übersteigende Kostenanteil für die Förderung nicht berücksichtigt. Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für die Förderberechnung die Nettokosten herangezogen.

1. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige (Kinderkrippen, Alterserweiterte Gruppen, Kinderhäuser):

Gefördert werden können für die Errichtung von zusätzlichen Gruppen bis zu 75% der anerkennungsfähigen Kosten gemäß § 4 der genehmigten bzw. angeordneten Maßnahmen

- maximal jedoch **€ 155.000,-** pro Gruppe für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Unter-Dreijährige in Kinderkrippen bzw.
- maximal **€ 50.000,-** pro Gruppe für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Unter-Dreijährige in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern.

2. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige (Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten):

Gefördert werden können für die Errichtung von zusätzlichen Gruppen bis zu 75% der anererkennungsfähigen Kosten gemäß § 4 der genehmigten bzw. angeordneten Maßnahmen, maximal jedoch **€ 50.000,-** pro Gruppe.

3. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige:

Für Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit können bis zu 75% der anererkennungsfähigen Baukosten gemäß § 4 der genehmigten bzw. angeordneten Maßnahmen an Zuschüssen gewährt werden, maximal jedoch **€ 30.000,-** pro Gruppe.

Diese Beträge werden bei der Förderung zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze gemäß Z 1 und Z 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen hinzugerechnet.

4. Investitionskostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten auf ein Mindestausmaß von täglich 9,5 Stunden und jährlich 47 Wochen für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige:

Gefördert werden können bis zu 75% der anererkennungsfähigen Kosten gemäß § 4 der genehmigten bzw. angeordneten Maßnahmen, maximal jedoch **€ 15.000,-** pro Gruppe.

Diese Beträge werden bei der Förderung zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze gemäß Z 1 und Z 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen hinzugerechnet.

5. Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für Unter-Sechsjährige

Gefördert werden können bis zu 75% der anererkennungsfähigen Kosten gemäß § 4 der genehmigten bzw. angeordneten Maßnahmen, maximal jedoch **€ 20.000,- pro Einrichtung und Jahr.**

Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen können nicht mit Investitionskostenzuschüssen gemäß Z 1 bis 4 kumulativ gewährt werden.

(3) Förderungsberechnung:

Die endgültige Entscheidung über das ziffernmäßige Ausmaß der Förderung wird

- bei Personalkostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 jährlich nach erfolgter Kontrolle der Abrechnung getroffen.
- bei Investitionskostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 6 erst nach Fertigstellung des Projektes und nach erfolgter Kontrolle der Endabrechnung getroffen.

Förderungen von weiteren öffentlichen Stellen (z. B. EU, Bund, Land) sowie mit der Abwicklung von öffentlichen Fördergeldern betrauten privaten Stellen werden von den anererkennungsfähigen Investitions- und Personalkosten bzw. den Kostenhöchstgrenzen gemäß § 6 bei Investitionskostenzuschüssen in Abzug gebracht, ausgenommen sind Bedarfszuweisungsmittel.

Als Basis für die Förderungsberechnung wird dann der verbleibende Restbetrag herangezogen, wobei die Förderungsbeiträge auf Zehnerbeträge kaufmännisch gerundet werden.

Bei Investitionskostenzuschüssen im Zusammenhang mit Heilpädagogischen Kindergärten werden etwaige weitere Förderungen des Landes Steiermark nicht in Abzug gebracht, soweit durch bereits bestehende Förderungen die tatsächlichen Gesamtkosten der Baumaßnahmen nicht überschritten werden.

Bei jedem Projekt, welches unter Berücksichtigung der budgetären Mittel für eine Förderung in Frage kommt, kann es aufgrund der Ausschöpfung der Förderungsmittel zu einer Reduktion der angeführten Fördersätze kommen.

§ 6

Kostenhöchstgrenzen

a. für Baukosten und Baunebenkosten:

Die Höchstgrenzen für die anererkennungsfähigen Baukosten und Baunebenkosten wurden aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Raumprogramms für die jeweilige Einrichtungsart errechnet:

Tabelle für das Jahr 2023 (Beträge exkl. USt.)

Einrichtungsart	1. Gruppe	2. Gruppe	3. Gruppe	4. Gruppe	5. Gruppe
Kinderkrippe	499.100,00	291.100,00	305.000,00	344.800,00	305.000,00
Kindergarten	693.200,00	291.100,00	305.000,00	530.500,00	305.000,00
Alterserweiterte Gruppe	693.200,00	291.100,00	305.000,00	530.500,00	305.000,00
Heilpädagogischer Kindergarten	762.500,00	263.400,00	278.500,00	543.700,00	278.500,00
Kinderhaus	818.000,00	457.500,00	464.100,00	649.800,00	464.100,00

b. für Außenanlagen:

Die Höchstgrenzen für Außenanlagen entsprechen jeweils 10% der für die jeweilige Einrichtungsart pro Gruppe vorgesehenen Höchstgrenze laut obiger Tabelle.

Werden Baumaßnahmen in einer mehrgruppigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt, sind die Höchstgrenzen der einzelnen Gruppen zu summieren.

Die Höchstgrenzen für „Baukosten und Baunebenkosten“ (lit. a) sind nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Baukostenindex (BKI) wertgesichert. Die jährliche Anpassung hat mit 1. Jänner eines Jahres zu erfolgen, wobei jeweils der durchschnittliche Baukostenindex (BKI) des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist.

Die Höchstgrenzen werden auf Hunderterbeträge kaufmännisch gerundet.

§ 7

Call

(1) Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Für die Laufzeit der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 kann pro Gruppe nur ein Förderungsantrag für dieselben Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 5 eingebracht werden.

Für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 kann pro Gruppe jährlich ein Antrag eingebracht werden.

Für räumliche Qualitätsverbesserungen in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für Unter-Sechsjährige gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 kann pro Einrichtung jährlich ein Antrag eingebracht werden.

Projekte, die bereits in einem laufenden Förderverfahren nach dieser oder einer früheren Richtlinie abgewickelt werden, werden beim Call nicht berücksichtigt.

Calls werden auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung (www.kinderbetreuung.steiermark.at) angekündigt.

Der jeweilige Call kann auf eine bestimmte Kategorie und/oder Projektgruppe und einzelne Bezirke eingeschränkt werden. Zudem kann der jeweilige Call im Bereich der „Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Kindergärten“ eingeschränkt werden auf jene Gruppen, in denen aufgrund der Anzahl der eingeschriebenen Kinder verpflichtend eine zusätzliche Kinderbetreuerin/einen zusätzlichen Kinderbetreuer einzusetzen ist.

Ein Projekt, welches während eines Call-Zeitraumes eingebracht wurde, jedoch in weiterer Folge keine Förderung erhalten hat, kann noch einmal im darauffolgenden, die Projektgruppe erfassenden Call eingereicht werden. Darüber hinausgehende Einreichungen desselben Projekts in späteren Calls werden bei der Fördervergabe nicht berücksichtigt.

Die Abteilung 6 kann eine Projektänderung in begründeten Ausnahmefällen zulassen, sofern entweder eine Änderung hinsichtlich des Förderungswerbers oder des Förderungsgegenstandes eintritt.

(2) Förderungsanträge können nur in der von der Abteilung 6 im jeweiligen Call angeordneten Form eingebracht werden. Pro Standort und Einrichtungsart ist ein eigener Antrag einzubringen.

Für den Förderungsantrag darf nur das von der Abteilung 6 vorgegebene Formformular verwendet werden. Punkte, die als „Pflichtfelder“ gekennzeichnet sind, sind jedenfalls auszufüllen. Der Förderungsantrag sowie allfällige weitere Vorlagen werden auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung (www.kinderbetreuung.steiermark.at) angezeigt.

Wird im Errichtungsverfahren oder im Zuge von Kontrollen durch die Abteilung 6 festgestellt, dass die im Förderungsantrag gemachten Angaben wesentlich vom tatsächlichen Zustand bzw. der Personalausstattung der Einrichtung abweichen, wird das Projekt nicht berücksichtigt.

§ 8

Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge

Die ordnungsgemäß eingebrachten Förderungsanträge werden nach Maßgabe der im jeweiligen Call zur Verfügung stehenden budgetären Mittel prioritär gereiht.

Die Projekte werden in folgende drei Kategorien eingeteilt, wobei für jede Kategorie gesonderte Förderungsmittel reserviert werden und die Reihung innerhalb der Kategorien laut Priorisierung der Maßnahmen in der Tabelle erfolgt:

Kategorien	Reihung innerhalb der Kategorien
A) Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Kindergärten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der eingeschriebenen Kinder 2. zeitliches Einlangen des Antrags
B) Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung von Plätzen für Unter-Dreijährige <ol style="list-style-type: none"> a. Bedarfsdeckung im Einzugsgebiet b. Zeitliches Einlangen des Antrags 2. Barrierefreiheit 3. Verlängerung der Öffnungszeiten 4. Qualitätsverbessernde Maßnahmen
C) Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Kindergartengruppen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bedarfsdeckung im Einzugsgebiet 2. zeitliches Einlangen des Antrags

In der Kategorie **„A) Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Kindergärten“** werden die Projekte entsprechend der Anzahl der eingeschriebenen Kinder gereiht. Je mehr Kinder in der Gruppe, desto weiter vorne wird die Gruppe gereiht. Weisen zwei oder mehrere Kindergartengruppen dieselbe Kinderanzahl auf, erfolgt die Reihung der Projekte nach zeitlichem Einlangen der Förderungsanträge.

In der Kategorie **„B) Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau“** sind die Maßnahmen in Priorität 1 bis Priorität 4-Projekte eingeteilt. Priorität 2-Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Frage, wenn nach Berücksichtigung aller förderfähigen Priorität 1-Projekte noch Förderungsmittel vorhanden sind usw.

Die Projekte innerhalb der Priorität 1 werden entsprechend der Bedarfsdeckung im Einzugsgebiet gereiht. Weisen innerhalb der gleichen Einrichtungskategorie zwei oder mehrere Einzugsgebiete dieselbe Bedarfsdeckung auf, erfolgt die Reihung der Projekte nach zeitlichem Einlangen der Förderungsanträge. Die Reihung der Projekte innerhalb der Prioritäten 2 bis 4 erfolgt nach zeitlichem Einlangen der Förderungsanträge.

In der Kategorie **„C) Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Kindergartengruppen“** werden die Projekte entsprechend der Bedarfsdeckung im Einzugsgebiet gereiht.

Weisen innerhalb der gleichen Einrichtungskategorie zwei oder mehrere Einzugsgebiete dieselbe Bedarfsdeckung auf, erfolgt die Reihung der Projekte nach zeitlichem Einlangen der Förderungsanträge.

Bedarfsprüfung

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für die Schaffung zusätzlicher Plätze der Kategorien B) und C) kommen nur jene Projekte für eine Förderung in Frage, für die im jeweiligen Einzugsgebiet ein Bedarf besteht.

Als Einzugsgebiet einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird angenommen:

Ort	Einzugsgebiet
Stadt Graz	1 km im Umkreis des (geplanten) Standortes
an Graz angrenzende Gemeinden (1. Ring um Graz)	3 km im Umkreis des (geplanten) Standortes
Gemeinden, die an an Graz angrenzende Gemeinden angrenzen (2. Ring um Graz) sowie Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern	5 km im Umkreis des (geplanten) Standortes
Sonstige Gemeinden	7 km im Umkreis des (geplanten) Standortes

Für den Bedarf werden die im EU Barcelona-Ziel angeführten Betreuungsquoten (d.h. 33% Bedarfsdeckung bei der Altersgruppe der unter 3-jährigen Kinder und 90% Bedarfsdeckung bei der Altersgruppe der Kinder zwischen drei Jahren und dem Beginn der Schulpflicht) als Richtwert herangezogen.

Innerhalb des Einzugsgebietes wird der Bedarf anhand der folgenden Parameter ermittelt:

- Statistische Bedarfsdeckung für die betroffene Altersgruppe:
Dabei wird die Bedarfsdeckung im jeweiligen Einzugsgebiet der (geplanten) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung herangezogen.
Bei der Bedarfsermittlung für Alterserweiterte Gruppen und Kinderhäuser wird die Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder herangezogen, da diese die Mehrheit in diesen Einrichtungen darstellt.
- Auslastung der sich im Einzugsgebiet befindlichen in Frage kommenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- konkrete Anzahl der benötigten Betreuungsplätze (falls vorhanden)
- besondere Umstände (Betriebskinderkrippe, Wohnbauprojekte, Arbeitsplätze, Zuzug etc.)

Ergibt die Bedarfsprüfung, dass kein Bedarf für das Projekt besteht, scheidet das Projekt aus dem Auswahlverfahren aus.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

1. Termine:

Der Landesregierung sind im Zuge der Antragstellung für die Gewährung der Zuschüsse folgende Termine bekannt zu geben:

- a. Im Zusammenhang mit Personalkostenzuschüssen: der voraussichtliche Beginn und das voraussichtliche Ende des förderungsrelevanten Zeitraums hinsichtlich des Personals, wobei ein Betriebsjahr von 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres dauert.
- b. Im Zusammenhang mit Investitionskostenzuschüssen: der geplante Baubeginn und die voraussichtliche Fertigstellung.

2. Nachweise:

Der Landesregierung sind im Zuge der Projektfertigstellung folgende Nachweise vorzulegen:

a. Im Zusammenhang mit Personalkostenzuschüssen:

Die Endabrechnung betreffend die tatsächlichen Personalmehrkosten ist spätestens 31.10. eines Jahres für das abgelaufene Kindergartenjahr und spätestens bis zum 10.10.2027 für das Kindergartenjahr 2026/27 vorzulegen. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist keinesfalls möglich.

Die Endabrechnung im Zusammenhang mit Personalkostenzuschüssen hat jedenfalls zu umfassen:

- Personalkosten-Endabrechnungsblatt der Abteilung 6 (unter: www.kinderbetreuung.steiermark.at)
- Nachweis der Personalkosten
- Dienstplan über den Personaleinsatz der geförderten Gruppe im förderungsrelevanten Zeitraum
- Nachweise über die Art und Höhe aller Zuzahlungen von öffentlichen und privaten Stellen, ausgenommen Förderungen nach dem jeweils geltenden Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz

b. Im Zusammenhang mit Investitionskostenzuschüssen:

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der genaue Fertigstellungszeitpunkt mittels Fertigstellungsanzeige bekanntzugeben sowie die Endabrechnung gemäß § 15 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung, bis spätestens 30.6.2027 vorzulegen. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist keinesfalls möglich.

Die Endabrechnung im Zusammenhang mit Investitionskostenzuschüssen ist getrennt nach Einrichtungsart vorzulegen und hat jedenfalls zu umfassen:

- Investitionskosten-Endabrechnungsblatt der Abteilung 6 (unter: www.kinderbetreuung.steiermark.at)
- Rechnungsbelege samt Leistungsverzeichnisse
- Zahlungsnachweise
- Baurechtliche Fertigstellungsanzeige
- Nachweise über die Art und Höhe aller Zuzahlungen von öffentlichen und privaten Stellen, ausgenommen Förderungen nach dem jeweils geltenden Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise in der von der Landesregierung vorgegebenen Form vorzulegen.

4. Auszahlung:

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Unterfertigung eines Förderungsvertrages, welcher die Bedingungen der Förderungsgewährung regelt, und nach Vorlage und Kontrolle der Abrechnung sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel:

- Die Auszahlung von Personalkostenzuschüssen** gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 erfolgt nach Vorlage und Kontrolle der Abrechnung inklusive aller Nachweise gemäß § 9 Z 2 lit.a einmal jährlich.
- Die Auszahlung von Investitionskostenzuschüssen** gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 6 nach Vorlage und Kontrolle der Endabrechnung inklusive aller Nachweise gemäß § 9 Z 2 lit.b.

Die Auszahlung von Investitionskostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 erfolgt erst nach Inbetriebnahme der zusätzlich geschaffenen Gruppen.

Zusätzlich sind für die Gewährung der Investitionskostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten auf ein Mindestausmaß von täglich 9,5 Stunden und jährlich 47 Wochen für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 zumindest die täglichen Öffnungszeiten von mindestens 9,5 Stunden nachzuweisen.

Vor Auszahlung ist zur Besicherung der gewährten Zuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 bis zur Erreichung der Mindestbetriebsdauer gemäß § 13 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung, ab einer Förderhöhe von € 10.000,-- grundsätzlich eine Bankgarantie vorzulegen.

Diesbezüglich gilt Folgendes:

- Für private Erhalterinnen/Erhalter:
Unabhängig davon, ob die Erhalterin/der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Eigentümer/in des Förderungsgegenstandes (Gebäude) ist, ist eine Bankgarantie für die nach dem jeweils geltenden Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz vorgesehene Mindestbetriebsdauer inklusive einer allfälligen Stilllegung von bis zu insgesamt zwei Jahren plus des erforderlichen Zeitraums für die Kontrolle der Einhaltung der Mindestbetriebsdauer somit für 13 Jahre ab Inbetriebnahme der geförderten Gruppe gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 vorzulegen.

Die Bankgarantie ist im Original im Postweg an die Abteilung 6 zu übermitteln.

- Für Gemeinden:
Befindet sich der Förderungsgegenstand (Gebäude) nicht im Gemeindeseigentum so ist bei der Stadt Graz ein Senatsbeschluss bzw. bei Gemeinden ein Gemeinderatsbeschluss für die nach dem jeweils geltenden Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz vorgesehene Mindestbetriebsdauer vorzulegen.

5. **Auflösende Bedingungen:**

Das Land Steiermark behält sich das Recht vor, vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- a) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- b) über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird oder wenn
- c) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

6. **Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat sich im Zuge der Förderungsvergabe zu verpflichten,**

- a) die vorzulegenden Nachweise und Belege, die die Verwendung der Förderungsmittel dokumentieren, für die Dauer von 13 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren.
- b) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 2 500** eine Aufstellung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.
- c) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 100 000** zusätzlich zu lit. a eine Aufstellung aller anderen der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde. Die Verpflichtung zur Aufstellung aller anderen Förderungen kann entfallen, wenn Förderungsnehmer Gemeinden sind.
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen.
- e) den zuständigen Organen des Landes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, des Bundes und des Österreichischen Integrationsfonds gemäß Art. 19 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, LGBl. Nr. 68/2022, oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
- f) unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur

betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch eine/ein von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer verschiedene/r Förderungsempfänger/in beizutreten.

- g) die Prüfung ihrer/seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von € 250.000 übersteigt und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.
- h) sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ist aber nur unter der Voraussetzung der lit. f auszubedingen.

7. Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte:

- a) Die Förderungsstelle hat das Recht, ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - aa) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine aufgrund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - bb) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - cc) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
 - dd) im Zusammenhang mit Investitionskostenzuschüssen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. einzelne Gruppen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 der zehnjährige Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 13 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung, nicht nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen sind die Zuschüsse abgestuft nach Jahren aliquot an das Land zurückzuzahlen.
- b) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
- c) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein von der Förderstelle zu bestimmendes Konto zu überweisen.

8. Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist zu vereinbaren,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

9. Datenschutzrechtliche Bestimmung:

- a) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Förderungsstelle(n), alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberinnen und -nehmerinnen/Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

- b) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Förderungsstelle(n), Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß
- aa. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
- an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- bb. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
- d) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass Angaben zu ihr/ihm, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.
- e) Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, Einwilligungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers zur Verarbeitung und Übermittlung entsprechend lit. a und d.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. September 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 – Fassung 2020 „15a Richtlinie Ausbau 2018/19 – 2021/22 – Fassung 2020“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. April 2020, GZ: ABT06-48015/2018-328; zuletzt geändert am 10. Februar 2022, GZ: ABT06-48015/2018-644) außer Kraft.

(3) Die Änderungen in § 2 lit. k, § 3 lit. k ausgenommen der Satz „*Ein Zuschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch gewährt werden, wenn nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeitsdauer des Errichtungsbescheides eine Neubewilligung ohne inhaltliche Änderung des ursprünglich erteilten Bescheides erfolgt.*“ und § 7 Abs. 1 letzter Absatz treten mit dem der Beschlussfassung in der Landesregierung folgenden Tag, das ist der 8. März 2024, in Kraft.

(4) In § 3 lit. k tritt der Satz „*Ein Zuschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch gewährt werden, wenn nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeitsdauer des Errichtungsbescheides eine Neubewilligung ohne inhaltliche Änderung des ursprünglich erteilten Bescheides erfolgt.*“ rückwirkend mit 1. September 2022 in Kraft.

(5) Die Änderungen in § 2 lit. h, § 4 Abs. 1 und § 9 Z 2 lit. a treten mit dem der Beschlussfassung in der Landesregierung folgenden Tag, das ist der 11. April 2025, in Kraft.